

SATZUNG ÜBER EHRUNGEN, AUSZEICHNUNGEN UND NACHRUFE DES MARKTES BUCHBACH

VOM: 21.03.2025

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Markt Buchbach folgende Satzung:

§ 1

Arten der Würdigung

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Buchbach verdient gemacht oder hervorragende schulische, berufliche oder sportliche Leistungen erbracht haben, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Alters- und Ehejubilare können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewürdigt werden.

Die Würdigung kann erfolgen durch Überreichung des

- a) Ehrenbürgerrechts
- b) Ehrentalers mit Ehrennadel in Silber oder Gold
- c) Jubiläumsmedaille (Ehrenpräsent)
- d) Sach- oder Geldgeschenkes

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, nach Art. 16 GO als der höchsten Auszeichnung die der Markt Buchbach zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Gemeinwohl des Marktes Buchbach erworben hat. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

Ehrentaler mit Ehrennadel in Silber und Gold

Die Verleihung des Ehrentalers mit Ehrennadel setzt voraus, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit hohe Verdienste um das Gemeinwohl des Marktes Buchbach erworben hat. Beispielfähig ist hier eine sehr lange Zeit (mind. 25 Jahre) in verantwortlicher und tragender Position eines Vereins oder einer gemeinwohlorientierten Organisation nachzuweisen. Bei ehrenamtlich Tätigen muss die zu ehrende Person bereits mit der Jubiläumsmedaille ausgezeichnet worden sein.

Zwischen der Auszeichnung mit der Jubiläumsmedaille und der Verleihung des Ehrentalers muss ein Zeitraum von 5 Jahren liegen. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Auszeichnung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen, für den Markt

Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und sonstigen Organisationen mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben im Markt Buchbach erworben haben, kann die Jubiläumsmedaille verliehen werden.

Jeder Verein kann Personen zur Ehrung vorschlagen, die/der mindestens 10 Jahre

- a) als Vorstand (Schützenmeister), Kassier, Schriftführer tätig war oder eine andere verantwortungsvolle und arbeitsintensive Tätigkeit wahrnimmt oder
- b) im Bereich der Jugendarbeit nicht berufsbedingt tätig ist/war (hier ist auch der Jugendreferent des Marktes Buchbach vorschlagsberechtigt). Die Frist von 10 Jahren verringert sich, wenn es sich um einen Verein/Gruppe handelt, der ein altersbedingtes Ausscheiden vor Ablauf der 10 Jahre erforderlich macht, z. B. KLJB.

Die Vorschläge sind zu begründen. Über die Vergabe entscheidet der Marktgemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Auszeichnung für besondere Leistungen in Schule, Ausbildung, Beruf und anderen Bereichen

Geehrt werden

- a) erfolgreiche Schul- und Berufsabgänger mit einem Notendurchschnitt bis 1,99, die ihren ständigen Wohnsitz in der Marktgemeinde Buchbach haben.
- b) junge Musikerinnen und Musiker, die ihren ständigen Wohnsitz in der Marktgemeinde Buchbach haben oder Mitglied eines in der Marktgemeinde Buchbach ansässigen Vereins sind und bei offiziell anerkannten Jugendwettbewerben (z.B. Jugend musiziert) auf Regional-, Landes- und Bundesebene einen 1. Preis oder einen Sonderpreis erreicht haben.

§ 6

Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen

Geehrt werden Sportler (Einzelsportler und Mannschaften), die ihren ständigen Wohnsitz in der Marktgemeinde Buchbach haben oder Mitglied eines in der Marktgemeinde Buchbach ansässigen Vereins sind und folgende Qualifikationen erreicht haben.

Anerkannt werden nur Leistungen, die anlässlich einer offiziell von einem Fachverband des DSB und ähnlicher Sportverbände ausgeschriebenen Meisterschaften erbracht wurden.

Einzelwettbewerbe:

- a) 1. Platz bei Gau- oder Kreismeisterschaften;
- b) 1. – 3. Platz bei Obb. Meisterschaften;
- c) 1. – 3. Platz bei Bayer. Meisterschaften;
- d) 1. – 3. Platz bei Süddeutscher Meisterschaften;
- e) 1. – 6. Platz bei Deutscher Meisterschaften;
- f) Zugehörigkeit zur Bayer. Landesauswahl oder einer deutschen Nationalmannschaft;
- g) Alle Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen;

Mannschaftswettbewerbe:

- a) 1. Platz bei Gau- oder Kreismeisterschaften;
- b) 1. Platz bei Obb. Meisterschaft;
- c) 1. – 3. Platz bei der Bayer. Meisterschaft;
- d) Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft;
- e) Teilnahme in der höchsten Bayer. Klasse;

§ 7

Durchführung der Ehrungen

Mit Ausnahme der Ehrungen nach §§ 2 und 3 werden die Ehrungen jährlich durchgeführt. Die zu ehrenden Schul- und Berufsabgänger sowie junge Musiker und Musikerinnen gemäß § 5 dieser Satzung haben bis spätestens 15.01. des nachfolgenden Jahres die entsprechenden Nachweise (z.B. Zeugnisse/Urkunden) dem Markt Buchbach vorzulegen.

Die Vereine/Gruppen schlagen die zu ehrenden Sportler, Musiker und Funktionäre gemäß § 6 dieser Satzung ebenfalls bis 15.01. des nachfolgenden Jahres dem Markt vor.

Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung folgender Präsente:

- a) Schul- und Berufsabgänger (§ 5) erhalten eine Ehrenurkunde, eine Jubiläumsmedaille des Marktes, ein Buchgeschenk sowie einen angemessenen Geldbetrag.
- b) Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportler und Mannschaften (§ 6) sowie Musiker (§ 5) erhalten eine Ehrenurkunde, eine Jubiläumsmedaille des Marktes sowie einen angemessenen Geldbetrag oder Gutscheine.
- c) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsmedaille des Marktes.

Die Jubiläumsmedaille kann jede Person nur einmal erhalten. Soweit Personen wiederholt die Voraussetzungen für deren Verleihung erfüllen, erhalten sie eine Urkunde und einen angemessenen Geldbetrag oder Gutscheine.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde/Empfang im würdigen Rahmen.

§ 8

Alters- und Ehejubilare

Altersjubilare erhalten nach Vollendung des 80, 85, 90, 95, 100. Lebensjahres und dann jedes weitere Lebensjahr eine Urkunde sowie ein Geld-, Sachgeschenk oder Gutscheine im Wert von 30 Euro.

Ehejubilare erhalten beim 50-, 60-, 65- und 70- jährigen Ehejubiläum eine Urkunde sowie ein Geld-, Sachgeschenk oder Gutscheine im Wert von 40 Euro.

Bei höheren Ehejubiläen beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 9

Weitere Verfahrensregelungen

Die Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Satzung werden vom Bürgermeister, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Sie sind in würdiger und geeigneter Form im Rathaus oder bei gemeindlichen Veranstaltungen durchzuführen. Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnungen.

Jeder Bürger/in des Marktes Buchbach kann beim Marktgemeinderat beantragen, dass einer von ihm/ihr benannten Person eine der in dieser Satzung genannten Würdigungen zuteilwird. Der Marktgemeinderat muss über diesen Antrag innerhalb eines Jahres beraten und abstimmen. Die Beratung und Abstimmung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

Bei Ehrungen nach den §§ 2 und 3 müssen im Beschluss die außergewöhnlichen oder besonderen Verdienste exakt beschrieben werden.

§ 10

Nachruf, Kranzniederlegung und Beileidsbezeugung

Im Todesfall folgender Personen wird im Mühldorfer Anzeiger und im Gemeindeblatt ein Nachruf veröffentlicht:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger,
- Aktive Mitglieder des Marktgemeinderates,
- Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren.

Bei ehemaligen Mitgliedern des Marktgemeinderates wird der Nachruf im Gemeindeblatt veröffentlicht

Ein Kranz bzw. eine Schale mit Abschiedsgruß wird am Grab folgender Personen niedergelegt:

- Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister,
- Ehrenbürger,
- Aktive und ehemalige Mitglieder des Marktgemeinderates und
- Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bei der Gemeinde beschäftigt waren.

Bei auswärtiger Bestattung steht der Abschiedsgruß generell im Ermessen des Bürgermeisters.

§11

Schlussbestimmungen

Der Marktgemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Regelungen zu entscheiden.

Bei unwürdigem Verhalten kann die Ehrung widerrufen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Buchbach, 21.03.2025

Markt Buchbach



Thomas Einwang
Erster Bürgermeister

(MGR vom 11.03.2025)